



Schweizer Delegation bei der  
parlamentarischen Versammlung der  
OSZE  
CH-3003 Bern

6. April 2011

## **Suivi en Suisse de la déclaration de l'AP OSCE adoptée à Oslo le 10 juillet 2010**

In der Sitzung vom 8. März 2011 hat die Schweizer Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE entschieden die Umsetzung der drei Resolutionen der Ausschüsse der Erklärung von Oslo unter dem Thema „**Rechtsstaatlichkeit: Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Korruption**“ zu behandeln. Zudem hat sie sich entschieden die Umsetzung folgender zusätzlicher Resolutionen genauer zu prüfen:

- Entschliessung über die Stärkung der Rolle, Effizienz und Wirkung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE
- Entschliessung zur Lage in Kirgisistan
- Entschliessung über nationale Minderheiten in den zwischenstaatlichen Beziehungen, von der Schweiz eingebracht
- Entschliessung zu den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit.

Die Delegation legt ihre Betrachtungen den Vertretern des Internationalen Sekretariates der PV OSZE, respektive dem Vize-Präsidenten der drei Kommissionen vor, damit diese im Bericht der Umsetzung der Erklärung von Oslo integriert werden können.



## 1. Entschliessung des 1. Ausschusses: Politische Angelegenheiten und Sicherheit

### a) Inhalt

In der Überzeugung, dass der Kampf gegen den internationalen Terrorismus nur möglich ist, wenn gleichzeitig auch die organisierte Kriminalität bekämpft wird (Para 7) und dass eine sich verstärkende Wechselwirkung besteht zwischen der organisierten Kriminalität und Konfliktsituationen im OSZE-Raum (Para 3), macht sich die OSZE PV stark für die Ratifizierung und Umsetzung der einschlägigen internationalen Abkommen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie dessen Zusatzprotokolle (Paras 6 und 11). Weitere Entschliessungen zielen auf die Unterstützung der Teilnehmerstaaten für Initiativen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie für die Initiativen der OSZE-Feldmissionen zur Bekämpfung von Korruption, organisiertem Verbrechen und Menschenhandel (Para 18).

### b) Ergriffene/geplante Massnahmen in der Bundesverwaltung

Die Schweiz ist Vertragsstaat folgender Instrumente der internationalen Staatengemeinschaft zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität:

- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels;
- Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schlepperei von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg.

Zudem erwägt der Bundesrat dem Zusatzprotokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit (UNO-Feuerwaffenprotokoll) beizutreten und damit einer weiteren Ergänzung zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zur Umsetzung zu verhelfen. Das Geschäft befindet sich im Stadium der Ämterkonsultation.

Abgesehen davon war eine Schweizer Delegation, bestehend aus EDA und EJPD/BJ Repräsentanten, an der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 18.-20. Oktober 2010 in Wien vertreten. Hinsichtlich der Bekämpfung von Geldwäscherei sowie der Finanzierung des Terrorismus hat sich die Schweiz an der Erarbeitung der revidierten „40+9 Empfehlungen“ der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei (GAFI/FATF) beteiligt. Diese Standards sind international breit anerkannt und werden in regelmässigen Abständen evaluiert und wenn nötig aktualisiert. 2009 trat eine Serie an Gesetzesanpassungen in Kraft, welche diese Standards der GAFI noch weitgehend berücksichtigen. Zudem leistet die Direktion für Völkerrecht 2011 einen Beitrag ans Projekt „Preventing abuse of the non-profit sector to finance terrorism“, welches vom Counter-Terrorism Committee Executive Directorate der Vereinten Nationen (CTED) entwickelt wurde und eine Serie von regionalen Workshops zum Thema beinhaltet.



Darüber hinaus beschäftigen auch einzelne OSZE-Feldmissionen, insbesondere auf dem Balkan (Kosovo, Serbien, Montenegro, Albanien, Bosnien-Herzegowina), aber auch jene in der Republik Moldau und in Tadschikistan eigens Spezialisten, die sich explizit auf die Bekämpfung von Menschenhandel (im Jahr 2011 total 10), von organisierter Kriminalität (total 6) oder von Korruption (total 2) konzentrieren. Diese Posten werden übers Unified Budget der OSZE finanziert, welches auch dank der Zustimmung der Schweiz verabschiedet werden konnte. Extrabudgetäre OSZE-Projekte im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität unterstützte die Schweiz im vergangenen Jahr hingegen keine.

### c) Empfehlungen für die nationalen Parlamente

En Suisse, le contrôle fédéral des finances agit en tant qu'autorité nationale de lutte contre la corruption (Para 14). Organe suprême de la Confédération en matière de surveillance financière, il assiste le Parlement et le gouvernement, est indépendant et n'est assujéti qu'à la Constitution et à la loi. Il est tenu par la loi de communiquer à l'administration compétente tout manquement constaté dans l'organisation, la gestion administrative ou l'exécution des tâches et de se faire remettre un rapport sur les mesures prises.

Depuis le 1er janvier 2011, les employés soumis à la Loi sur le personnel fédéral sont dans l'obligation de signaler à leurs supérieurs hiérarchiques, aux autorités de poursuite pénale ou au contrôle fédéral des finances tout délit poursuivi d'office qu'ils constatent lors de leur activité. Les collaborateurs disposent par ailleurs d'un droit général de signaler au Contrôle fédéral des finances d'autres irrégularités constatées (« Whistleblowing »). Le Contrôle fédéral des finances prend alors les mesures nécessaires. Une nouvelle disposition de la loi sur le personnel de la Confédération prévoit que la personne ayant dénoncé une irrégularité ne doit subir aucun désavantage sur le plan professionnel.

Le 11 mars 2011, le Conseil national a délibéré d'une motion portant sur le «Whistleblowing» et la création d'un service autre que le Contrôle fédéral des finances pour la dénonciation des irrégularités de nature financière et non financière. Dans le cadre de ces délibérations, la ministre en charge du département fédéral de la justice a assuré l'auteur de la motion que le Contrôle fédéral des finances communiquerait le nombre de dénonciations précises faites par les employés dans les divers domaines d'irrégularité ainsi que les mesures prises suite à ces dénonciations<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Texte de la motion Moser Tiana Angelina 09.3286. Whistleblowing. Création d'un service approprié pour le personnel de la Confédération et compte-rendu des délibérations du Conseil national en annexe.



## **2. Entschliessung des 2. Ausschusses: Wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt**

Die Bekämpfung der Korruption ist traditionell in der zweiten Dimension der OSZE verankert und eines der Hauptthemen der Erklärung von Oslo. Nichtsdestotrotz spielen wirtschaftliche wie auch ökologische Fragen in der Schweizer OSZE-Politik lediglich dann eine wichtige Rolle, wenn sie Implikationen für die (menschliche) Sicherheit haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Korruption in Verbindung mit dem organisierten Verbrechen auftritt und kriminellen Aktivitäten wie Waffenschmuggel oder Menschenhandel Vorschub leistet (Paras 21 und 39). Die Schweiz hat daher eine Reihe von einschlägigen internationalen Abkommen unterzeichnet (vgl. Massnahmen zur Umsetzung der Entschliessung des 3. Ausschusses).

Für die Bearbeitung weiterer Themenbereiche aus der zweiten Dimension sind hingegen andere internationale Organisationen besser positioniert als die OSZE. Dies gilt sowohl fürs UNODC in Fragen des Drogenhandels (Paras 20 und 23), für die bei der OECD angegliederte, bereits erwähnte FATF bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Para 34) wie auch für die G20 hinsichtlich Massnahmen zur Schaffung eines wirksameren und weltweit kohärenteren Finanzsystems (Para 30). Entsprechend haben diese Themen für die OSZE-Politik der Schweiz nur eine geringe Bedeutung.

### a) Empfehlungen für die nationalen Parlamente

Die Schweiz hat sich dazu verpflichtet, die Empfehlungen des Europarates zur Parteienfinanzierung und Finanzierung von Wahlkampagnen zu befolgen (Para 32). Vorwiegend im Nationalrat wurde mehrmals über die Offenlegung der Parteienfinanzierung diskutiert und auch im Jahr 2010 sind Vorstösse diesbezüglich eingereicht worden<sup>2</sup>. Vorschläge für die Offenlegungspflicht sind aber bis anhin gescheitert. Das Milizsystem und der privatrechtliche Status der politischen Parteien in der Schweiz bieten jedoch spezielle Voraussetzungen. Trotzdem müssen bereits in zwei Schweizer Kantonen die Parteien jedes Jahr ihre Finanzen offenlegen.

Auch die Offenlegung von Einkünften der Parlamentarier aus beruflichen und nichtberuflichen Tätigkeiten wurde in den Jahren zuvor vor allem von der Staatspolitischen Kommission intensiv und aufgrund von ausführlichen schriftlichen Unterlagen behandelt. Bis anhin sind Parlamentarier verpflichtet ihre Mandate offen zu legen, nicht aber ihre Einkünfte.

Die Parlamentarische Immunität und deren Aufhebung ist im Parlamentsgesetz<sup>3</sup> geregelt (Para 32). Gegen ein Ratsmitglied kann ein Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die in Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, mit der Ermächtigung der Bundesversammlung eingeleitet werden. Diese sogenannte relative Immunität kann aufgehoben werden. Die Ratsmitglieder können jedoch für Äusserungen in

---

<sup>2</sup> Parlamentarische Initiative eingereicht von Bäumle Martin 09.442. Transparenz in der Parteienfinanzierung, Frage eingereicht von Kiener Nellen Margret 09.5074. Transparenz bei der Parteienfinanzierung, Parlamentarische Initiative eingereicht von der Sozialdemokratischen Fraktion 10.501. Offenlegungsstelle für die Parteifinanzen, Interpellation eingereicht von Tschümperlyn Andy 10.3992. Finanzierung von Abstimmungskämpfen, Interpellation eingereicht von der Sozialdemokratischen Fraktion 10.3900. Finanzierung von Abstimmungskämpfen, Motion eingereicht von Chopard-Achlin Max 11.3116. Mehr Transparenz in der Parteienfinanzierung

<sup>3</sup> Art. 16 und 17 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (SR 171.10)



den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (absolute Immunität).

Die Strafverfolgung von durch die Bundesversammlung gewählten Behördenmitgliedern und Magistratspersonen wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, ist im Verantwortlichkeitsgesetz<sup>4</sup> geregelt (Para 32). Diese Strafverfolgung bedarf einer Ermächtigung der eidgenössischen Räte. Ist ein solcher Fall zu behandeln, so wird er von den Kommissionen für Rechtsfragen der beiden Räte geprüft. Die Kommission stellt, nachdem sie dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat, Antrag, ob die Ermächtigung zu erteilen oder zu verweigern sei. Stimmen beide Räte darin überein, dass die Ermächtigung zu erteilen ist, so beschliessen sie auch über die vorläufige Einstellung im Amte. Wird die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt und der Fall dem Bundesstrafgericht überwiesen, so hat die Vereinigte Bundesversammlung einen ausserordentlichen Bundesanwalt zu bezeichnen.

Aktuell wird im schweizerischen Parlament eine Diskussion über eine Verfahrensänderung bei Disziplinar massnahmen gegen Ratsmitglieder und Gesuche um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen geführt<sup>5</sup>. (Para 32)

Lobbying ist ein vieldiskutiertes Thema im eidgenössischen Parlament und zahlreiche Vorstösse wurden diesbezüglich eingereicht (Para 33). So verlangte das Parlament beispielsweise in den letzten Jahren bei konkreten Fällen Informationen vom Bundesrat betreffend der Unabhängigkeit von Expertenmandaten und Beratungsdienstleistungen bei der Bundesverwaltung<sup>6</sup>. Auch wurde die Gewährleistung der Unabhängigkeit einer Verwaltungsstelle (Eidgenössischen Alkoholverwaltung) in Frage gestellt und so musste der Bundesrat sich zur Beeinflussung von allfälligen Lobbying-Aktivitäten äussern<sup>7</sup>.

Gemäss geltender Regelung kann ein Lobbyist Zugang zum Parlamentsgebäude erhalten, indem ihm ein Ratsmitglied eine der zwei Dauerzutrittskarten verschafft, über die jedes Ratsmitglied verfügen kann. Wer eine solche Karte erhält, wird mit seiner Funktion in ein Register eingetragen. Dieses Register kann in Papierform eingesehen werden, wird aber nicht veröffentlicht. Die Verwaltungsdelegation hat sich im Schreiben vom 12. November 2010 bereiterklärt, das bisher nur bei den Parlamentsdiensten an Ort und Stelle einsehbares Register der Gäste der Ratsmitglieder ab Beginn der nächsten Legislaturperiode im Internet aufzuschalten. Zudem soll auf den Zutrittskarten dieser Gäste von Ratsmitgliedern künftig ihre Funktion eingetragen werden<sup>8</sup>.

*Nach der Unvereinbarkeitsregel<sup>9</sup>, welche im Parlamentsgesetz verankert ist, ist mit einem parlamentarischen Mandat unvereinbar die Mitgliedschaft in einem geschäftsleitenden Organ einer Organisation des privaten und öffentlichen Rechts, die nicht der Bundesverwaltung*

---

4 Art 14 Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten (SR 170.32)

5 Parlamentarische Initiative eingereicht von Wehrli Reto. 08.447 Schutz der Vertraulichkeit der Kommissionsberatungen und Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Immunität, siehe Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 19. August 2010

6 Postulat eingereicht von Häberli-Koller Brigitte 09.4011. Transparenz bei den Expertenmandaten der Bundesverwaltung

7 Interpellation eingereicht von Schenker Silvia 10.3423. Revision des Alkoholvergesetzes. Unlautere Beeinflussung

8 Parlamentarische Initiative eingereicht von Graf-Litscher Edith 09.486. Lobbying und Transparenz im Bundeshaus, siehe Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 4. Februar 2011

9 Art. 14 Bundesgesetz über die Bundesversammlung (SR 171.10)



angehört, der gestützt auf eine gesetzliche Grundlage Verwaltungsaufgaben übertragen werden und bei der der Bund eine beherrschende Stellung hat (Para 33). Dies wird periodisch wie auch in Einzelfällen überprüft. Stellt sich die Frage der Unvereinbarkeit eines Mandates eines Ratsmitgliedes im Laufe der Legislaturperiode, so kann das Büro jederzeit eine Überprüfung vornehmen.

Im Bereich der Wirtschaftstätigkeit im privaten Sektors sind drei Dossiers zu erwähnen (Para 37). Als Gastland von zahlreichen internationalen Sportverbänden hat die Schweiz ein besonderes Interesse gegen Korruption im Sport vorzugehen (Para 37). Zu diesem Thema hat der Nationalrat eine Motion am 18. März 2011<sup>10</sup> angenommen, welche den Bundesrat beauftragt bis Ende 2011 Massnahmen für die Bekämpfung der Korruption und von Wettmanipulation im organisierten Sportbetrieb zu präsentieren und die allfällig notwendigen gesetzlichen Regelungen vorzuschlagen. Zudem soll er sich mit der Koordination der Arbeiten zwischen Bund und internationalen Sportverbänden befassen. Dabei soll ein besonderes Augenmerk auf die Vergabe erstens der Durchführungsorte von Grossanlässen der Verbände und zweitens der milliardenschweren TV- und Marketingrechte gerichtet werden. Weiter wurde am 8. Dezember 2010 eine parlamentarische Initiative<sup>11</sup> eingereicht, welche verlangt das Korruptionsstrafrecht dahingehend zu ändern, dass die Bestechung von Privatpersonen, die aktuell nach dem Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geahndet wird, in ein Offizialdelikt umgewandelt und in das Schweizerische Strafgesetzbuches eingefügt wird. Eine weitere eingereichte Parlamentarische Initiative verlangt, dass internationale Sportdachverbände den internationalen Organisationen gleichgestellt werden<sup>12</sup>.

Einer der grössten Korruptionsfälle der Schweiz im Bereich der sozialen Vorsorge (zweiten Säule) wurde in jüngerer Zeit im Parlament zur Sprache gebracht<sup>13</sup>. Mit der Begründung, dass Transparenz die beste Prävention gegen Korruption ist, müsse der vom Bundesamt für Sozialversicherungen verfasste Bericht öffentlich zugänglich werden. Das Parlament als Oberaufsichtsinstanz über die Bundesverwaltung kann im Rahmen seiner Kompetenzen die Herausgabe des vom Bundesrat verfassten Berichts verlangen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss das Parlament ein Gesuch einreichen. (Para 37)

Das dritte wichtige Dossier im privaten Sektor betrifft die Banken. So wurde eine Motion<sup>14</sup>, eingereicht, welche den Bundesrat beauftragt das Bankengesetz so zu ergänzen, dass keine Aktivitäten finanziert werden dürfen, welche die völkerrechtlichen Vorschriften nicht einhalten.

Eine Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der beiden Räte hat von März 2009 bis Ende Mai 2010 das Verhalten der Bundesbehörden und der Nationalbank bei der Bewältigung der internationalen Finanzkrise und die Übergabe von Kundendaten einer

---

10 Motion eingereicht von Büchel Roland Rino 10.3919. Korruptionsvorwürfe und Wettkampfmanipulation im Sport

11 Parlamentarische Initiative eingereicht von Sommaruga Carlo 10.516. Fifa. Bestechung von Privatpersonen als Offizialdelikt

12 Parlamentarische Initiative eingereicht von Thanei Anita 10.513. Korruptionsbekämpfung im Sport

13 Motion eingereicht von Rechsteiner Paul 10.3710. Publikation des Untersuchungsberichtes zum Fall Gemini

14 Motion eingereicht von Rennwald Jean-Claude 10.3751. Bankengesetz





der grössten Schweizer Banken (UBS) an die USA detailliert untersucht<sup>15</sup>. Die Geschäftsprüfungskommission kam zum Schluss, dass im Bereich des Schweizerischen Strafrechts Massnahmen zu prüfen sind und in Folge dieser Untersuchung wurden zahlreiche Vorstösse im Parlament eingereicht und angenommen<sup>16</sup>. Eine von der GPK eingereichte Motion verlangt eine Strafnorm zu schaffen, damit in ausserordentlichen Lagen, welche eine staatliche Intervention in Form einer bedeutenden finanziellen Unterstützung einer systemrelevanten Unternehmung notwendig machen, die Gläubiger (namentlich Aktionäre und Kreditgeber) gegen den Schuldner auch strafrechtlich vorgehen können<sup>17</sup>. Sie wurde von beiden Räten angenommen. Ein von beiden Räten angenommenes Postulat verlangt die Rolle der Revisionsfirmen bei der Prüfung von Grossbanken zu überprüfen und allenfalls über gesetzliche Massnahmen zur Stärkung ihrer Rolle Bericht zu erstatten<sup>18</sup>. Weiter hat die GPK eine Motion eingereicht, welche regelmässige Aussprachen zwischen dem Bundesrat und der Finanzmarktaufsicht verlangt<sup>19</sup>.

Die GPK empfiehlt auch den zuständigen Legislativkommissionen, die gesetzlichen Regelungen der Décharchenerteilung durch die Generalversammlung im Bankensektor zu überprüfen. Diesbezüglich ist zu erwähnen, dass eine Untersuchung des Verhaltens einer Bank (in diesem Fall einer der grössten Schweizer Banken) nicht im Kompetenzbereich der parlamentarischen Oberaufsicht liegt. Das Mandat der parlamentarischen Oberaufsicht umfasst die Beurteilung der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit behördlichen Handelns. Die Geschäftsprüfungskommission hat aber in ihrer Untersuchung über das Verhalten der Bundesbehörden und der Nationalbank bei der Bewältigung der internationalen Finanzkrise und die Übergabe von Kundendaten der UBS ein klares Bedürfnis festgestellt, dass auch bei bankinternen Vorgängen Transparenz geschaffen wird.

---

15 Geschäft des Parlaments 10.054. Finanzkrise und Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA. Bericht der GPK

16 Postulat eingereicht von der GPK-N 10.3629 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (2), Postulat eingereicht von der GPK-N 10.3390 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (2)

17 Motion eingereicht von der GPK-S 10.3634 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (5), Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 12. November 2010

18 Postulat eingereicht von der GPK-N 10.3389 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (1), Postulat eingereicht von der GPK-S 10.3628 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (1)

19 Motion eingereicht von der GPK-S 10.3630 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (1), Motion eingereicht von der GPK-N 10.3391 Die Behörden unter dem Druck der Finanzkrise und der Herausgabe von UBS-Kundendaten an die USA (1)



### **3. Entschliessung des 3. Ausschusses: Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen**

#### a) Inhalt

Korruption und organisierte Kriminalität wirken sich auch auf die menschliche Sicherheit aus. Korruption in staatlichen Institutionen kann das Vertrauen der Bürger ins politische System nachhaltig stören (Para 67) oder dazu führen, dass das Recht auf ein rasches und faires Gerichtsverfahren beschnitten wird (Para 74). Internationale Kriminalität kann sich in den Bereichen Menschenhandel, Terrorismus und Extremismus oder Cyber-Kriminalität organisieren (Paras 66, 72 und 73). Besonders fragile Staaten bieten Nährböden für Korruption und organisierte Kriminalität, weshalb neben der Ratifikation einschlägiger internationaler Abkommen (Para 71) der OSZE sowie ihren Institutionen und Feldpräsenzen eine bedeutende praktische Unterstützungs- und Kontrollfunktion im Hinblick auf die Achtung von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten zukommt (Para 69).

#### b) Ergriffene/geplante Massnahmen

Zusätzlich zu den in den Massnahmen zur Umsetzung der Entschliessung des 1. Ausschusses bereits erwähnten Übereinkommen betreffend die organisierte Kriminalität wurden die folgenden Instrumente der internationalen Staatengemeinschaft von der Schweiz unterzeichnet und/oder ratifiziert:

##### Korruption

- OECD: Die in der OECD zusammengeschlossenen 30 Industrienationen, darunter die Schweiz, sowie weitere Staaten sind der Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 beigetreten. Die Konvention trat 1999 in Kraft.
- Europarat: In der Schweiz trat das Strafrechtsübereinkommen über Korruption und sein Zusatzprotokoll am 1. Juli 2006 in Kraft.
- UNO: Die UNO-Konvention gegen Korruption trat am 24. Oktober 2009 in der Schweiz in Kraft.
- 2010 würdigt die Europaratskommission GRECO (Groupe d'Etat contre la Corruption) in ihrem Konformitätsbericht die „beispielhaften Bemühungen der Schweiz“, rasch und praktisch alle Empfehlungen des Evaluationsberichts von 2008 umgesetzt zu haben.

##### Cybercrime

- Am 23. November 2001 unterzeichnete die Schweiz die Europaratskonvention über die Cyberkriminalität.
- Am 9. Oktober 2003 unterzeichnete die Schweiz das Zusatzprotokoll gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.
- Am 13. März 2009 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Umsetzung der Europaratskonvention über die Cyberkriminalität.





- Am 18. Juni 2010 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Ratifikation der Europaratskonvention über die Cyberkriminalität.

c) Empfehlungen für die nationalen Parlamente

Betreffend der Korruption im eigenen öffentlichen Dienst wurden verschiedene Diskussionen geführt (Para 67). So wurde der Bundesrat aufgefordert, zu der Auslagerung von Stellen im Aufgabenbereich des Bundesrates Stellung zu nehmen<sup>20</sup>. Die Transparenz und die direkte politische Kontrolle durch das Parlament wurde in diesem Zusammenhang in Frage gestellt<sup>21</sup>. Der Bundesrat hat infolgedessen in zwei Berichten<sup>22</sup> seine Corporate-Governance-Politik ausführlich dargelegt, welche vom Parlament diskutiert, ergänzt und zur Kenntnis genommen wurden. Bundesrat und Parlament haben dazu in den vergangenen Jahren umfassende Massnahmen im Rahmen der Corporate-Governance-Politik des Bundes an die Hand genommen und teilweise bereits umgesetzt.

---

20 Postulat eingereicht von Häberli-Koller Brigitte 09.4011. Transparenz bei den Expertenmandaten der Bundesverwaltung

21 Interpellation eingereicht von Aeschbacher Ruedi 10.3290. Auslagerung der politischen Verantwortung

22 Corporate-Governance-Bericht vom 13. September 2006, BBl 2006 8233ff., und Zusatzbericht vom 25. März 2009, BBl 2009 2659ff



#### 4. Entschliessung zur Lage in Kirgisistan

##### a) Inhalt

Die Entschliessung ist eine Reaktion auf die schweren, ethnisch-geprägten Unruhen im Süden von Kirgisistan im Juni 2010, die zwei Monate nach dem ebenfalls gewaltsamen Sturz des vormaligen Präsidenten Bakijev zu zahlreichen Todesopfern und Vertreibungen im grossen Stil führten. In Würdigung der positiven Rolle, welche die OSZE im Konzert mit anderen internationalen Organisationen zur Unterstützung der Übergangsregierung, bei der Durchführung der Verfassungsreform sowie bei den darauf folgenden Parlamentswahlen gespielt hat und nach wie vor spielt<sup>23</sup> (Paras 3, 4, 8 und 10), zielen die Empfehlungen auf eine internationale Untersuchung der Ursachen für den Ausbruch der Gewalt, die Förderung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Schaffung einer Gesprächsbasis zwischen den Volksgruppen sowie die Unterstützung und Überwachung der Polizei (Para 12) ab. Zudem betont die OSZE PV die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit mit der Zivilbevölkerung und den Medien zur Entschärfung der politischen Krise in Kirgisistan (Para 9).

##### b) Bedeutung für die Schweiz

Als Schwerpunktland der Schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit (DEZA und SECO) und als Mitglied der von der Schweiz geleiteten Stimmrechtsgruppe bei den Bretton-Woods-Institutionen kommt Kirgisistan eine besondere Bedeutung zu. Überdies hat die Schweiz aufgrund des geopolitischen Stellenwerts von Zentralasien ein generelles Interesse an Stabilität in der Region und engagiert sich traditionell für die friedliche Beilegung von Konflikten innerhalb wie auch zwischen Staaten.

##### c) Ergriffene/geplante Massnahmen

Nach den Parlamentswahlen vom 10. Oktober 2010 und den ihnen vorangegangenen Verfassungs- und Wahlrechtsreformen, welche auch von der Schweiz unterstützt wurden, hat sich die Lage in Kirgisistan entspannt und die allgemeine Sicherheitssituation präsentiert sich gemäss dem OSZE-Zentrum in Bischkek zurzeit ruhig.

Die von der DEZA mit 210'000 Euro unterstützte Community Security Initiative (CSI) der OSZE unter der Leitung des Schweizer Botschafters Markus Müller hat zum Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Sicherheitskräfte wieder herzustellen und zur laufenden Reform der kirgisischen Polizei beizutragen. Durch die Begleitung und Beratung von lokalen Ordnungskräften im Süden des Landes soll die Einhaltung der Menschenrechte gefördert und die ethnische Durchmischung der Polizei vorangetrieben werden. Das Team von Markus Müller – der bereits in seiner früheren Funktion als Leiter des OSZE-Zentrums in Bischkek vertrauensbildend zwischen den Ethnien tätig war – besteht zurzeit aus 18 internationalen und 10 lokalen Mitgliedern. Eine weitere Rekrutierungsrunde ist vorgesehen, wird sich aufgrund des stockenden Finanzierungsprozesses jedoch zumindest verzögern.<sup>24</sup>

---

<sup>23</sup> Gewisse Beobachter sind allerdings der Ansicht, dass die OSZE im Süden und generell bei konservativ-nationalistischen Kirgisen einen Imageschaden erlitten hat.)

<sup>24</sup> Botschafter Müller wird am Ständigen Rat vom 24. März 2011 persönlich über den Fortschritt der CSI Bericht erstatten



Unabhängig von der CSI engagiert sich die Schweiz auch im Rahmen des National Dialogue for Kyrgyzstan, der ein breites Spektrum von Akteuren der Regierung, der Politik, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft zusammenbringt, um das gegenseitige Vertrauen wieder herzustellen und gemeinsam nach Lösungen für wichtige politische und soziale Herausforderungen zu suchen. Die Initiative wird geleitet vom Schweizer Sonderbotschafter Paul Koller und finanziert durch die PA IV. Sofern dies von den Teilnehmern gewünscht wird, könnte diese Dialogplattform auch dazu genutzt werden, den Schlussbericht der internationalen Untersuchungskommission, die von Kimmo Kiljunen, Sondergesandter der OSZE PV für Zentralasien, geleitet wird, zu diskutieren.

d) Beratung des schweizerischen Parlamentes

Dem Bundesbeschluss<sup>25</sup> über die Verlängerung und Aufstockung des vierten Rahmenkredits zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS hat das Parlament zugestimmt. Dieser Kredit wird unter anderem für die Handelsförderung in Kirgisistan eingesetzt.

---

<sup>25</sup> Geschäft des Bundesrates 10.076 Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS. Weiterführung; am 9. Dezember 2010 hat der Ständerat den Beschluss angenommen und am 28. Februar 2011 der Nationalrat zugestimmt



## **5. Entschliessung über nationale Minderheiten in den zwischenstaatlichen Beziehungen, von der Schweiz eingebracht**

### a) Inhalt

Diese Entschliessung stützt sich auf die Bemühungen des OSZE-Hochkommissars für Nationale Minderheiten (HKNM), Botschafter Knut Vollebaek, der im Juni 2008 die so genannten „Bozen-Empfehlungen über Nationale Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen“ veröffentlicht hat. Vor dem Hintergrund seines OSZE-Engagements in der Konfliktprävention zielen die Empfehlungen auf einen bewussteren zwischenstaatlichen Umgang der TnS mit nationalen Minderheiten ab, der keinen Anlass zu Spannungen zwischen Staaten geben und friedliche, grenznachbarschaftliche Beziehungen fördern soll. Gemäss diesen Empfehlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Verleihung der Staatsbürgerschaft an Personen im Ausland unter Beachtung des Grundsatzes der freundschaftlichen, gutnachbarschaftlichen Beziehungen sowie der territorialen Integrität und der Souveränität erfolgt, und keine Massenverleihung der Staatsbürgerschaft vorgenommen wird, auch wenn der Aufenthaltsstaat die doppelte Staatsbürgerschaft gestattet (Para 8). Diese Empfehlungen wurden von der OSZE-Staatengemeinschaft zur Kenntnis genommen, aber bislang nicht politisch bekräftigt bzw. weiterverfolgt. Die Bozen-Empfehlungen lassen sich in ein paar Punkten wie folgt zusammenfassen. Es wird empfohlen, dass

- der Residenzstaat die Minderheitenrechte seiner Einwohner/Staatsangehörigen achtet und fördert;
- der Herkunftsstaat einer Minderheit, die im Nachbarstaat wohnt oder dort das Bürgerrecht besitzt, kein extraterritoriales Recht im Nachbarstaat anwendet (Prinzip der Souveränität);
- der Herkunftsstaat den Minderheitsangehörigen im Residenzstaat das Bürgerrecht nur in bilateraler Absprache verleiht (Achtung der Souveränität und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen), nicht aber unilateral vergibt mit dem Anspruch auf konsularischen Schutz;
- die Vorteile, welche der Herkunftsstaat den Minderheitsangehörigen im Nachbarstaat teilhaben lässt (erleichterter Zugang zu Kultur, Bildung, Arbeit, Reisen etc.), nicht allein aus ethnischen Gründen gewährleistet werden (Prinzip der Nicht-diskriminierung);
- der Herkunftsstaat diesbezüglich mit den Nachbarstaaten Konsultationen führt und darüber bilaterale oder regionale/multilaterale Abkommen abschliesst.

### b) Bedeutung für die Schweizer OSZE-Politik

Obwohl die Bolzano-Empfehlungen die Schweiz nicht direkt betreffen, da die Schweizer in keinem unserer Nachbarstaaten eine nationale Minderheit darstellen, ist das Thema für die Schweiz bedeutsam. Es fügt sich ins traditionelle Bild der Schweiz ein, die sich für die friedliche Streitbeilegung zwischen Staaten und die Prävention von Konflikten einsetzt. Während des Vorsitzes der Schweiz im Ministerkomitee des Europarates (November 2009 – Mai 2010) war die Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes, darunter der Schutz nationaler Minderheiten, eines der prioritären Themen. Um dieser Priorität Geltung zu verschaffen, organisierte die Schweizer Präsidentschaft im März 2010 eine hochkarätige



Veranstaltung an der Universität Zürich über das internationale Recht nationaler Minderheiten.

Die Bolzano-Empfehlungen sind ein Meilenstein im Bereich des zwischenstaatlichen Minderheitenschutzes. Sie behandeln einen Bereich, der zwischenstaatlich und auch international mehr Beachtung verdient, sowohl auf politischer Ebene wie auch auf der Ebene der Weiterentwicklung des Völker- und Menschenrechts. Es ist der Schweiz allerdings bislang nicht gelungen, die Bozen-Empfehlungen mit allen OSZE-Staaten politisch zu bekräftigen bzw. einer Weiterentwicklung zuzuführen. Die OSZE PV könnte einen Beitrag dazu leisten, diese Bemühungen zu unterstützen (vgl. Para 9).

#### c) Ergriffene/geplante Massnahmen

Es ist geplant, das Thema, das zwischenstaatlich und auch international mehr Beachtung verdient und ein Element der Konfliktprävention darstellt, auf der OSZE-Agenda zu halten. Das Ziel wäre ein diesem Thema gewidmeter Beschluss des Ständigen Rates oder des Ministerrates (vgl. Para 6 „politische Erklärung“). Unter den gegebenen politischen Verhältnissen lässt sich dieses Ziel zurzeit jedoch nur schwer realisieren (die Russische Föderation und ihre befreundeten Staaten sind klar gegen dieses Vorhaben und die dahingehenden Bemühungen).

Seit 2009 wurde in den Korfu-Prozess, der sich als umfassender OSZE-Reformdialog begreift und insbesondere danach trachtet, weitere Konflikte im OSZE-Raum zu vermeiden (vgl. Georgienkonflikt 2008), eine Reihe von griffigen Vorschlägen eingebracht. Die Schweiz war eine der Vorreiterinnen für ein im Mai 2010 verfasstes Gedankenpapier zum Schutz nationaler Minderheiten in zwischenstaatlichen Beziehungen (siehe Beilage). Das Papier wurde von den gleichgesinnten Staaten Kanada, Dänemark, Deutschland, Island, Liechtenstein und Norwegen unterstützt. Seither hat die Schweiz jede sich bietende Gelegenheit ergriffen, um das Anliegen in die formellen OSZE-Gremien einzubringen.<sup>26</sup> Der kurzfristig einberufene OSZE-Gipfel in Astana 2010 vermochte die vielen Ideen zur Stärkung der OSZE aber nicht zu absorbieren, weshalb der litauische Vorsitz nun eine Reihe von Themen zum Konfliktzyklus aufgreift und in so genannten „V to V Dialogues“ (Vancouver to Vladivostok via Vienna and Vilnius) von Experten und Diplomaten diskutieren und weiterentwickeln lässt. Die Schweiz wird sich an den informellen Dialogen beteiligen und die Relevanz dieses politisch heiklen Themas aufrechterhalten. Das Thema der nationalen Minderheiten wird schliesslich in der Substanz vom „Human Dimension Committee“, das 2011 von Botschafter Thomas Greminger präsiert wird, behandelt.

---

<sup>26</sup> Zu erwähnen sind folgende Schweizer Beiträge im Jahr 2010: Briefing und Präsentation von Knut Vollebaek zu den Bolzano Recommendations – Schweizer Wortmeldung (12. April); Food for Thought Paper „Treatment of national minorities in inter-state relations“ im Korfu-Prozess – Schweiz als Co-Sponsor (Mai); 815. Ständiger Rat: HCNM Auftritt – keine Schweizer Wortmeldung, aber Norwegen verweist auf das Likeminded Food for Thought Paper; 837. Ständiger Rat: HCNM Auftritt – Schweizer Wortmeldung; ACMF-Budgetdiskussionen: Fonds des HCNM – Schweizer Wortmeldung inkl. Verweis auf Bolzano Recommendations; Vorbereitung des Astana-Gipfels: wiederholter Hinweis der Schweiz in den PrepCom-Treffen; im Entwurf für den Aktionsplan (Rev. 5) „(I) Promote and protect the rights of persons belonging to national minorities, also with the aim of reducing tensions, facilitating inter-ethnic understanding and strengthening good neighbourly relations; further the international protection of stateless persons“.)



#### d) Beratungen der Räte betreffend der nationalen Sprachen

Die Behandlung der nationalen Minderheiten fällt nicht unter die strikte Auslegung der Resolution betreffend der zwischenstaatlichen Beziehungen. Trotzdem, und aufgrund der Wichtigkeit für die Schweiz und der bedeutenden Entwicklung im Jahr 2010, verdient die Politik der Landessprachen der Schweiz eine Auseinandersetzung in diesem Dokument. Die Schweiz verfügt über eine langjährige Erfahrung in diesem Bereich.

Die sprachlichen Minderheiten sind ein vieldiskutiertes Thema im schweizerischen Parlament, wo auch Mitglieder dieser Minderheiten vertreten sind. So wurden auch im letzten Jahr zahlreiche Vorstösse diesbezüglich eingereicht.

Seit über zwei Jahrzehnten beschäftigt sich das Parlament mit der Sprachenfrage. Das Sprachengesetz war ad acta gelegt, kam aber durch eine parlamentarische Initiative<sup>27</sup> wieder ins Parlament. Mit der Verordnung über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften zusammen mit dem Sprachengesetz<sup>28</sup>, welche seit 2010 in Kraft sind, wurden gesetzlich geregelte Massnahmen zur Förderung des Austauschs und der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften eingeführt.

Art. 8 des Sprachengesetzes besagt, dass in den Beratungen der eidgenössischen Räte und ihrer Kommissionen sich jedes Mitglied in einer Landessprache seiner Wahl äussern kann. Für die Behandlung in den Räten und in ihren Kommissionen müssen Botschaften, Berichte, Erlassentwürfe und Anträge in der Regel in Deutsch, Französisch und Italienisch vorliegen. Artikel 9 des Sprachengesetzes sieht vor, dass Mitarbeitende der Bundesverwaltung wahlweise in deutscher, französischer oder italienischer Sprache arbeiten können. Die Arbeitgeber des Bundes im Sinne der Bundespersonalgesetzgebung stellen die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung. Der Bund als Arbeitgeber erhält die Auflage, die Sprachkenntnisse der Mitarbeitenden zu fördern.

Durch eine im Jahr 2010 angenommene Motion<sup>29</sup> wird der Bundesrat beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass sämtliche Kadermitglieder der Bundesverwaltung neben ihrer Muttersprache eine zweite Amtssprache des Bundes beherrschen sowie eine dritte zumindest verstehen. Dies soll sicherstellen, dass Kadermitglieder über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, um ein mehrsprachiges Team zu führen.

Seit dem 1. Juli 2010 wird die Förderung der italienischsprachigen Minderheit in der Bundesverwaltung durch eine Ombudsperson im Eidgenössischen Personalamt gewährleistet. Diese Stelle wurde durch die Initiative des Parlamentes<sup>30</sup> und dessen Zustimmung in beiden Räten ermöglicht.

---

27 Parlamentarische Initiative eingereicht von Levrat Christian 04.429. Bundesgesetz über die Landessprachen

28 Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (SR 441.1)

29 Motion eingereicht von De Buman Dominique 10.3301. Kadermitglieder der Bundesverwaltung müssen die Amtssprachen beherrschen

30 Motion eingereicht von Cassis Ignazio 09.4268. Förderung der Italianità in der Bundesverwaltung. Eine Ombudsperson im EPA, Motion eingereicht von Lombardi Filippo 09.4331. Förderung der Italianità in der Bundesverwaltung. Eine Ombudsperson im EPA,





---

Eine weitere im Jahr 2010 eingebrachte Motion<sup>31</sup> weist darauf hin, dass auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes ist. Diese Vorgaben sind für den Bund auch im Medienbereich einzuhalten, wobei die Bevölkerung in den Gebieten der lateinischen Minderheitssprachen Rätoromanisch und Italienisch mit Informationen im Regionalradio versorgt werden müsse.

Es werden in verschiedenen Sprachen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) zur Unterstützung der Kinder beim Aufbau ihrer Identität und beim Erwerb ihrer ersten Sprache angeboten. Durch eine Interpellation<sup>32</sup> wurde auf die Wichtigkeit des Fortbestandes der italienischen Sprach- und Kulturkurse hingewiesen, da diese nicht nur aus pädagogischer Sicht für die Entwicklung der Migrantenkinder wichtig sind, sondern auch für den Erhalt einer Landessprachen.

Verschiedene weitere Vorstösse weisen darauf hin, dass sich das eidgenössische Parlament auch für die Förderung von sprachlichen Minderheiten in Kaderpositionen sowie Verwaltungsräten einsetzt.

---

31 Motion eingereicht von Caviezel Tarzsius 10.4074. Erhalt des Sprachenfriedens, insbesondere im Kanton Graubünden

32 Interpellation eingereicht von Ricklin Kathy 09.4292. Unterricht für die nationalen Sprachminderheiten



## **6. Entschliessung über die Stärkung der Rolle, Effizienz und Wirkung der Parlamentarischen Versammlung der OSZE**

### **a) Contenu**

Cette résolution, proposée initialement par la délégation suisse, enjoint les délégations nationales membres de l'AP OSCE à concentrer leurs travaux lors des sessions annuelles de l'AP OSCE et des autres conférences de l'organisation sur les thèmes de sécurité prioritaires de l'OSCE (para 7). Suite aux sessions annuelles, elle vise par ailleurs à promouvoir au plan interne la mise en œuvre des résolutions adoptées par l'assemblée (paras 8-9).

### **b) Importance pour la délégation suisse**

La délégation suisse constate que le nombre de points additionnels déposés pour examen lors des sessions annuelles est en augmentation constante. Or, une grande partie de ces textes ne touchent de façon que très marginale aux thèmes de sécurité et de coopération centraux pour l'OSCE. Cette dispersion d'ordre thématique implique néanmoins beaucoup de ressources en temps et en personnes, affaiblissant ainsi le travail de l'Assemblée parlementaire. Aux yeux de la délégation suisse, ces ressources pourraient être plus profitablement affectées au traitement des dimensions sécuritaires essentielles à l'OSCE. A cet égard, la délégation suisse salue l'amendement au règlement de l'AP OSCE adopté par la commission permanente lors de sa réunion de février 2011 et consistant à ramener le délai de dépôt des points additionnels à 35 jours plutôt que 21 jours avant le début des travaux. Elle espère ainsi assister à un recentrement quantitatif et qualitatif des travaux de l'AP OSCE sur ses dimensions essentielles de sécurité.

Par ailleurs, la délégation suisse déplore le fait qu'un travail plus conséquent de suivi aux plans nationaux des résolutions adoptées lors des sessions annuelles ne soit pas effectué. Un contrôle plus systématique par les délégations nationales des mesures prises par leur propre parlement et administration en conformité avec les résolutions adoptées lors des sessions annuelles permettrait à l'Assemblée parlementaire de gagner en légitimité.

### **c) Mesures prises par la délégation suisse**

Des échanges réguliers ont lieu entre la délégation suisse et les services compétents de l'administration fédérale lors de réunions à Berne. Les priorités portées par les organes exécutifs de l'OSCE et les enjeux qui en résultent pour la Suisse sont discutés à l'occasion de ces réunions. Tout en conservant la liberté d'action parlementaire inhérente à la séparation des pouvoirs, la délégation décide des objets des projets de résolution qu'elle souhaite présenter lors des sessions annuelles en tenant compte des priorités discutées. Les signatures de soutien que les membres de la délégation suisse apportent aux projets de résolution d'autres délégations sont par ailleurs données prioritairement aux textes portant sur les activités essentielles de l'OSCE dans les trois dimensions de la sécurité.

En outre, suite à la tenue de chaque session annuelle, la délégation suisse se réunit avec le service intéressé de l'administration afin de procéder au choix des résolutions dont elle entend examiner les modalités de la mise en œuvre au plan interne. Une priorité est là aussi



accordée aux résolutions entrant directement dans les champs de compétence de l'OSCE en matière de sécurité.

Une fois la liste des résolutions que la délégation souhaite suivre de près établie, le service OSCE du département fédéral des affaires étrangères est chargé d'étudier l'impact de ces dernières au niveau de l'administration fédérale. La délégation se réserve le droit de se saisir des instruments parlementaires à sa disposition si ses membres jugent les accomplissements de l'administration en la matière insuffisants.



## **7. Entschliessung zu den Resolutionen des UN-Sicherheitsrats über Frauen, Frieden und Sicherheit**

### a) Inhalt

Die Entschliessung nimmt das 10-jährige Jubiläum der UNSR-Resolution 1325 über Frauen, Frieden und Sicherheit zum Anlass, um umfassend die vergangenen Bemühungen und Fortschritte darzulegen und die OSZE-Teilnehmerstaaten zu weiterem Handeln anzustiften. Zu den wichtigsten Forderungen gehört die Verabschiedung von nationalen Aktionsplänen, die Leistungsindikatoren zur Messung der Fortschritte beinhalten und für die Staaten angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stellen sollten (Paras 24-27). Die OSZE PV fordert zudem, dass die einschlägigen internationalen Übereinkommen in den nationalen Rechtsordnungen Eingang finden (Schutz von Frauen gegen sexuelle Gewalt; strafrechtliche Verfolgung der Täter; Nichtdiskriminierung der Opfer vor dem Gesetz und im Verfahren) (Para 28). Schliesslich wird auf die Bemühungen im UNO-Rahmen verwiesen und die Staaten werden ermutigt, die fünf Prioritäten der UN-Beauftragten Margot Wallström für die Bekämpfung von sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten sowie die Einrichtung einer neuen Organisationseinheit für Gleichstellungsfragen zu unterstützen.

### b) Bedeutung für die Schweizer OSZE-Politik

Es ist ein Anliegen der Schweizer Aussen-, Friedensförderungs- und Sicherheitspolitik, die Teilnahme von Frauen in der Friedensförderung zu erhöhen, die sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen während und nach Gewaltkonflikten zu verhindern und eine geschlechtersensitive Perspektive in allen Projekten und Programmen der Friedensförderung zu integrieren. Der Schweiz kommen als Depositar- und Vertragsstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle besondere Rechtspflichten zu: Das Verbot der Vergewaltigung im Krieg hat Eingang ins 4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in international bewaffneten Konflikten (1949) und ins 2. Zusatzprotokoll über den Schutz von Opfern nicht internationaler bewaffneter Konflikte (1977) Eingang gefunden.

### c) Ergriffene/geplante Massnahmen

Die Schweiz ist eines unter einer steigenden Anzahl von Ländern, welche anhand eines Nationalen Aktionsplans ihre Verpflichtungen aus der UNSR-Resolution 1325 und den Folgeresolutionen 1820 (Juni 2008) und 1888 (September 2009) in den nationalen Kontext umsetzt. Das 10-jährige Bestehen der UNSR-Resolution 1325 wurde in der Schweiz zum Anlass genommen, den seit 2007 bestehenden Schweizer Aktionsplan mit den Partnern aus der Verwaltung und der Zivilgesellschaft zu revidieren. Es ist gelungen, ausgehend von drei Prioritäten (verstärkte Teilnahme von Frauen in der Friedensförderung, Prävention von geschlechterspezifischer Gewalt sowie Schutz der Bedürfnisse und Rechte von Mädchen und Frauen während und nach Gewaltkonflikten) Massnahmen, Zuständigkeiten und Indikatoren zur Messung der Fortschritte festzulegen und am 10. November 2010 an der Jubiläumsveranstaltung „10 Jahre 1325 – Chancen und Grenzen“ in Bern zu lancieren. Im Austausch mit den Staaten und durch die aktive Teilnahme am Diskurs auf multilateraler Ebene (v.a. UNO, aber auch Europarat, OSZE, NATO/PfP etc.) werden nun die schweizerischen Erfahrungen in den einschlägigen Prozess internationaler Bemühungen zurück fliessen. So wurde der revidierte nationale Aktionsplan am 1. März 2011 im “Human Dimension Committee” der OSZE vorgestellt und allen Delegationen verteilt. Er fand auch



Eingang in den jährlich stattfindenden schriftlichen Informationsaustausch zwischen den OSZE-Staaten im Rahmen des Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekte der Sicherheit.